

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 36

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Korps-Chefs haben unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit den richtigen und rechtzeitigen Gang des Rapportwesens zu überwachen.

III. Besoldung. Soldauszahlung. Die Auszahlung des Soldes erfolgt am 6. und 14./15. September nach den Ansätzen des Art. 5 des Bundesgesetzes vom 21. Februar 1878 (Instruktions-Sold) vide Anhang des Verwaltungsreglementes.

Soldzulagen. Die Bataillons-Adjutanten haben auf die Soldzulage von Fr. 1 per Tag keinen Anspruch. Die Soldzulage von Fr. 1. 50 für Gutsden wird nur so lange ausbezahlt, als dieselben einzeln oder in kleinen Detachementen den Stäben zugetheilt sind; ebenso erhalten die Brigades- und Regimentstrompeter die Soldzulage von Fr. 1. 50 nur für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung bei den Stäben.

Soldberechtigung. Noch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß laut der Verordnung betreffend Reiseentschädigung vom 24. Oktober 1878 die Soldberechtigung der Offiziere der kombinierten Truppenkorps mit dem Tage beginnt, wo sie sich, dem erhaltenen Befehl zu Folge, auf dem Sammelplatz einsindern. Der Entlassungstag der Stäbe gilt als Rückreisefest.

Die Soldberechtigung der Truppen ist durch die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsreglementes geregelt und es wird speziell auf die Abschnitte III und IV desselben verwiesen.

Dem Instruktionspersonal sind keine Kompetenzen auszurichten, Ausmarschzulagen an dasselbe werden an den Divisions-Kriegskommissär bezahlt.

Vorschüsse. Die Quartiermeister der einzelnen Korps erhalten für die Vorkurse die nötigen Vorschüsse direkt durch das Eidgenössische Oberkriegskommissariat auf die betreffenden Waffenplätze unter Anzeige an den Divisions-Kriegskommissär, welcher dieselben dafür belastet. Weitere Vorschüsse werden aus der Kasse des Divisions-Kriegskommissärs geleistet und es müssen dieselben rechtzeitig verlangt werden.

IV. Marschbefehle. Bahntransporte. Die Eisenbahnverwaltungen werden, soweit sie zum Truppentransport in Anspruch genommen werden, rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt. Die Gutscheine für den Bahntransport werden korpsweise ausgereicht und sollen mit dem Effektiv-Bestande genau übereinstimmen, sowohl in Bezug auf Offiziere und Mannschaft, als auch für Pferde und Fuhrwerke.

(Schluß folgt.)

— (Division VI. Divisionsbefehl Nr. 3.) Wehrmänner! Nachdem die VI. Division im ordentlichen Turnus berufen ist, im Jahre 1882 größere Feldübungen durchzuführen, sehe ich mich veranlaßt, vor Beginn unserer praktischen Arbeiten ein Wort an Alle zu sprechen.

Seit Inkrafttreten der Militärorganisation von 1874 hat die Division alle durch das Gesetz vorgesehenen Übungen in den kleineren und größeren Verbänden durchgenommen und muß daher darauf gefaßt sein, einer andern d. h. strengern Beurtheilung unterstellt zu werden, als dies in den ersten Jahren der Fall sein konnte.

Die Grundsätze eines wohlgeordneten Wehrwesens sollen in That und Wahrheit in uns wohnen und jeden in seiner Stellung begeistern zu treuer Pflichterfüllung und unzerstörbarer Ausdauer und Hingebung.

Der gute Wille macht stark und das Wort unserer Väter Ehre für Alle und Alle für Einen soll sich in dem Geiste der Zusammengehörigkeit in der Division und einem edlen Wettstreit mit unseren Kameraden anderer Divisionen verkörpern.

Den Befehlshabenden aller Grade rufe ich die Worte zu, die in neuester Zeit ein hervorragender General und Militärchriftsteller gebraucht hat:

„Meine Herren, haben Sie vor Allem den gesunden Verstand im Auge, geben Sie auf alle Anzeichen acht; schonen Sie und achten Sie den Soldaten, aber vernachlässigen Sie ihn nicht und behalten Sie ihn beständig in der Hand; berücksichtigen Sie seine geringsten Bedürfnisse, aber bestrafen Sie an der Hand des Gesetzes schonungslos jede Verletzung der militärischen Pflichten. Entschließen Sie sich schnell ohne Schwanken!“

Und den Soldaten rufe ich zu: Haltet treu zur Fahne und

den gesetzlichen Obern! Das Betragen außer Dienst sei würdig, höflich und anständig gegen Jedermann und wir werden uns das Vertrauen unserer höchsten Behörden und die Achtung unserer Mitbürger erwerben.

Gegenwärtiger Befehl soll bei einem bewaffneten Appell den Korps zur Kenntniß gebracht werden.

Gegeben im Hauptquartier Winterthur,
den 26. August 1882.

Der Kommandant der VI. Division:
Gloss, Oberst-Divisionsärz.

Ausland.

Oesterreich. (Stabsoffizierskurs der Artillerie.) Am 22. Juli wurde der unter der Leitung des technischen und administrativen Militär-Comités stehende Vorbereitungskurs für Stabsoffiziers-Aspiranten der Artillerie (1881—82) nach achtmonatlicher Dauer in Anwesenheit des General-Artillerie-Inspektors FML. Erzherzog Wilhelm geschlossen. Alle Frequentanten desselben — 29 Hauptleute der Artillerie — absolvirten denselben mit günstigem Erfolge. Zwei waren gleich bei Beginn des Kurses krankheits halber zurückgetreten. Der Erzherzog sprach den Frequentanten nach Schluß seine Anerkennung für ihren Fleiß und ihre Erfolge aus.

(Dest.-ung. W.-Ztg.)

— (Landwehr-Übungen.) Am 2. September werden im Bruder Lager 14 Landwehr-Schützenbataillone aus Oesterreich und Niederösterreich, sowie aus Steiermark konzentriert und unter Kommando der rangsältesten Stabsoffiziere in Regimentern formirt, welche wieder in zwei Brigaden unter Kommandanten aus dem stehenden Heere formirt werden. Beide Brigaden wird der Landesverteidigungs-Minister Graf Belcredi kommandiren, der auch der Übungsleiter während der Lagerperiode ist. Kavallerie und Artillerie stellt die Wiener Garnison bei.

(Dest.-ung. W.-Ztg.)

Frankreich. (Theilnahme an Rennen.) In Frankreich, wo man seit einiger Zeit die Theilnahme der berittenen Truppen — und nicht allein der Offiziere — an öffentlichen Rennen, auch auf Dienstpferden, eifrig gefördert, dabei aber auch unter die Kontrolle der Vorgesetzten gestellt hat, ist das Reiten um Geldpreise auf Bedenken gestoßen. Der Kriegsminister hat jetzt angeordnet, daß die Sieger solche nicht in Empfang zu nehmen haben. Statt dessen erhalten sie Anweisungen auf die Beträge und die Erlaubniß, für die letzteren nach ihrem Gefallen Erzeugnisse der Kunst oder Gegenstände von militärischem Nutzen zu erwerben und die Verkäufer durch jene Anweisungen zu bestreuen, welche von der Kasse der betreffenden Regimentskassier eingelöst werden. Zugleich ist das Verbot eingeschärft worden, anders als in der vorgeschriebenen Uniform (Dolman oder Waffenrock ohne Epauletten, kurze Hosen und Reiterstiefeln) auf der Bahn zu erscheinen.

(M.-W.-Bl.)

Jedem Schweizerischen Offizier werden folgende Bücher empfohlen als unentbehrliche Hülfsmittel beim Privatstudium, wie namentlich als praktische Nachschlagebücher im Dienste selbst.

Feiß, Oberst, das Wehrwesen der Schweiz. Preis Fr. 4.

*. Der Verfasser gibt in diesem Buche eine klare, erschöpfende Zusammenfassung der schweizer. Militärorganisation, der Reglemente etc., mit Berücksichtigung aller im Verordnungswege erlassenen Ausführungsbestimmungen. Ein detaillirtes Sachregister erleichtert die Orientirung über jede Frage.

Nothpfeil, Oberst-Div., Die Führung der Armee-Division bis zum Gefecht. Fr. 4. —

*. Der Verfasser gibt an einem Beispiel alle Details des Feldzuges. Die Anlage von Suppositionen, die Befehlsgebung, die Marschordnung, der Sicherungsdienst etc. — alles von der kleinsten Einheit jeder Waffengattung bis hinauf zur Division — werden an Hand dieses Beispiels praktisch erläutert. Speziell für Subalternoffiziere bietet das Buch eine reiche Quelle praktischer Rathschläge.

Hollinger, Oberst, Militargeographie der Schweiz. Preis Fr. 2. 40.

*. Das einzige Werk über dieses wichtige Thema, welches auf die Bedürfnisse des Unterrichts Rücksicht nimmt und in den meisten Offiziers-Bildungsschulen als Lehrmittel benutzt wird.

Alle drei Werke sind im Verlag von Orell Füssli & Co. erschienen, in allen Buchhandlungen zu haben und werden auf Verlangen auch zur Einsicht mitgetheilt.